

Volkmar Schöneburg, MdL, Landtag Brandenburg, Linksfraktion

### **Anspruch und Wirklichkeit - Anmerkungen zum Brandenburger Landesstrafvollzugsgesetz**

Der „Wettbewerb der Schäbigkeit“, wie ihn Frieder Dünkel und Horst Schüler-Springorum 2006 vor dem Hintergrund der Föderalismusreform für die Ausgestaltung des Strafvollzugs durch die Länder diagnostiziert hatten (Dünkel/Schüler-Springorum, S. 149), ist so nicht eingetreten. Aber die Befürchtung war nicht von der Hand zu weisen. Hatte doch in jener Zeit eine zupackende, populistische Strafpolitik Hochkonjunktur. Erinnerung sei an die fast permanente Ausdehnung der Sicherungsverwahrung zu Lasten der Menschenrechte Gefangener (Schöneburg 2014, S. 131 ff.), der erst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Dezember 2009 ein Ende setzte. Desweiteren ließ (und lässt) die Sparpolitik der Länder nichts Gutes für den Strafvollzug vermuten, da dieser bei Haushaltsberatungen über keine Lobby verfügt.

Dafür, dass das düstere Szenario der „Schäbigkeit“ nicht Wirklichkeit wurde, steht auch der Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes, den zehn Länder im September 2011 vorlegten (Paster). Ziel des Entwurfes war es, eine Zersplitterung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Vollzug zu verhindern, und gleichzeitig in Fortschreibung des 77er Strafvollzugsgesetzes einen humanen, wiedereingliederungsorientierten Strafvollzug voranzubringen. Damit sollte zugleich der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer „wissensorientierten Kriminalpolitik“ Rechnung getragen werden. Von daher sah der Entwurf u.a. den Ausbau des Angleichungsgrundsatzes und damit vollzugsöffnender Maßnahmen (Offener Vollzug, Vollzugslockerungen, Langzeitausgang), eine frühzeitige Entlassungsvorbereitung, die Unterbringung in Wohngruppen, die Erhöhung der Besuchszeit oder die Regelung des Langzeitsprechers, der einen mehrstündigen, unbeaufsichtigten Besuch von Familienangehörigen oder Partnerinnen umfasst, vor.

Wie schwierig es ist, selbst kleine Veränderungen im Strafvollzug durchzusetzen, zeigte sich im Frühjahr 2012, als eine Debatte um die im Musterentwurf geplante Abschaffung der Arbeitspflicht für Gefangene und die Senkung der Antragsfrist auf Hafturlaub (Langzeitausgang) bei „Lebenslangen“ durch die BILD-Zeitung skandalisiert wurde (Schöneburg 2014, S. 73 f.). Mehrere Länder blieben daraufhin bei der Arbeitspflicht und der zehnjährigen Antragsfrist. Dieser Vorgang ist ein Beispiel dafür, wie der Strafvollzug im Skandalisierungskreislauf der Medien festhängt.

Brandenburg hat, an einigen Stellen über den Musterentwurf hinausgehend, in seinem 2013 verabschiedeten Landesstrafvollzugsgesetz die Rechtsposition der Gefangenen moderat gestärkt. Zum Teil geschah das über „negative Reformen“ (Mathiesen, S. 190), also die ersatzlose Streichung bestimmter Regelungen. Beispiele dafür sind die Abschaffung des Arrests (des Knasts im Knast), der Sicherungsmaßnahme „Entzug des Aufenthalts im Freien“, der Arbeitspflicht oder der Antragsfrist für „Lebenslange“ auf Langzeitausgang (s.o.). Geregelt wurde das Verbot der Überwachung der Gefangenenpost an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Aufsichtsbehörden, die durchgehende Betreuung, die Einbeziehung der ambulanten sozialen Dienste der Justiz in die Vollzugsplanung spätestens ein Jahr vor

der Entlassung, der Ausbau des Wohngruppenvollzugs oder der Anspruch der Gefangenen auf vier Stunden Besuch und Langzeitsprecher. Die Anforderungen an eine Verlegung in den Offenen Vollzug wurden ebenso gesenkt wie die an die Gewährung von Lockerungen, insbesondere sechs Monate vor der Entlassung. Das alles sollte den negativen, strukturell bedingten Wirkungen der totalen Institution Knast auf die Gefangenen (Asprion, S. 152 f.) entgegenwirken.

Vor allem die Umsetzung der gestalterischen Ansprüche des Gesetzes (z. Bsp. die Lockerungspraxis oder der Ausbau des Wohngruppenvollzugs) geht nur schleppend - wenn überhaupt - voran. Die Gründe dafür sind vielfältig:

An erster Stelle ist die ungenügende Personalausstattung zu nennen. Obwohl sich alle Fraktionen bei der Verabschiedung des Gesetzes einig waren, dass das Gesetz einer auskömmlichen Personalausstattung bedarf, wird das Personal im Vollzug unter einem linken Finanzminister und einem linken Justizminister weiter abgebaut. Recht als Maßstab der Politik? - hier Fehlanzeige.

„Auch die beste Strafanstalt ist kein Besserungsautomat, sondern nur ein Werkzeug, dessen Wirksamkeit ganz davon abhängt, in wessen Hand wir es legen.“, schrieb der große Rechtsphilosoph und Strafrechtslehrer Gustav Radbruch (S. 25). In diesem Kontext ist zu konstatieren, dass der Beamtenapparat vielfach reformunwillig ist. Ich habe erfahren, dass das Menschenbild vieler höherer Verwaltungsbeamter nicht das der Brandenburger Verfassung ist. Hinderlich ist zudem die von Thomas Galli beschriebene Ablehnungskultur der Gefängnisleitungen gegenüber Anträgen der Gefangenen (Galli, S. 116). Einer Umsetzung des Gesetzes entgegen steht auch eine übermäßig verrechtlichte Absicherungstendenz für die leitenden Beamten (Asprion, S. 18), die dazu führt, dass Gefangene erst einmal zeigen müssen, dass sie bestimmter Maßnahmen würdig sind. „Heilung“ als Voraussetzung für Behandlung? kritisierte Peter Asprion dieses Phänomen. Die Möglichkeiten für ein solches Agieren eröffnet aber das Gesetz über zu viele Ermessensvorschriften.

### **Mit Lenin ist zu fragen: Was tun?**

Da lässt sich ein ganzes Bündel an Aktivitäten anführen.

So müssen Strafverteidiger für die Gefangenen deren (neue) Rechte vor den Strafvollstreckungskammern des Landes erstreiten. Sollte das Gesetz noch einmal angefasst werden, sind die Ermessensvorschriften konsequent einzuschränken. Warum kann ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht jedem Inhaftierten Ausgang gewährt werden? Zudem sind dann die internationalen Entwicklungen zu berücksichtigen. In diesem Kontext verwies Johannes Feest auf die am 17. Dezember 2015 unter dem Namen Nelson Mandela Rules von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Neufassung der UNO-Mindeststandards für den Strafvollzug (Feest, S. 14).

Aber an erster Stelle muss jedoch der politische Wille stehen, dem Gesetz vollumfänglich Geltung zu verschaffen und es nicht zu einer Reformruine verkommen zu lassen. Denn Randgruppen (Obdachlose, Heimkinder, Hartz IV-Empfänger oder Gefangene) sind am stärksten von repressiver sozialer Kontrolle

gekennzeichnet (Mathiesen, S. 1) und so in ihrer menschlichen Würde gefährdet. Von daher müsste ihnen die Aufmerksamkeit linker Politik gehören.

#### Literatur

Peter Asprion, *Gefährliche Freiheit? Das Ende der Sicherungsverwahrung*, Freiburg 2012.

Gustav Radbruch, *Gesamtausgabe, Band 10 (Strafvollzug)*, Heidelberg 1994.

Thomas Galli, *Die Schwere der Schuld. Ein Gefängnisdirektor erzählt*, Berlin 2016.

Thomas Mathiesen, *Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit*, Neuwied 1979.

Volkmar Schöneburg, *Rechtspolitik und Menschenwürde*, Potsdam 2014.

Ders., „Wer einmal aus dem Blechnapf frisst.“ Oder: Anspruch und Realität des Brandenburger Justizvollzugsgesetzes, in: *Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2015, S. 39-42.

Frieder Dünkel/Horst Schüler Springorum, *Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schäbigkeit“ ist schon im Gange!*, in: *Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2006, S. 145-149.

Johannes Feest, *Bilanz der Strafvollzugsgesetzgebung*, in: *Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2016, S. 12-14.

Inga Paster, *Darstellung der Reformbestrebungen und der Umsetzung in Landesrecht. Der Musterentwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz*, in: *Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2016, S. 17-19.